

413.251.2

Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung)

(vom 23. August 2004)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Leistungs-
bewertung

§ 2. Die Leistungen der Studierenden werden im Vorkurs und im 1. Semester der Halbtageschule sowie im 1. Semester der Ganztageschule mit einer Charakterisierung in Worten bewertet, welche eine Note nach sich zieht. Auf Grund dieser Note entscheidet der Aufnahmekonvent über die definitive Aufnahme oder Nichtaufnahme ins 2. Semester der Ganztageschule beziehungsweise ins 1. Semester der Halbtageschule.

Abs. 2 unverändert.

Promotions-
fächer

§ 3. Promotionsfächer sind
Grundlagenfächer:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Physik
- Biologie
- Chemie
- Geschichte
- Geographie
- Einführung in Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Einführung in die vergleichende Sprachbetrachtung

Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer von Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 5.

Zeugnis-
perioden

- a) Die Zeugnisperioden sind in der Ganztageschule:
- das 1. Semester (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 2., 3. und das 4. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 5. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 4. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
 - das 6. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).
- b) Die Zeugnisperioden sind in der Halbtageschule:
- Vorkurs (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 1., 2., 3., 4. und das 5. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 6. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 5. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
 - das 7. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).
- c) Die Berechnung der Erfahrungsnote für das Maturitätszeugnis richtet sich nach dem Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998.

Erfahrungsnote
für Maturitäts-
zeugnis

§ 6.

Provisorische
Promotion/
Nichtpromotion

- a) Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Ganztageschule:
Provisorische Promotion erfolgt frühestens am Ende des 2. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 5. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
- b) Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Halbtageschule:
Provisorische Promotion erfolgt frühestens am Ende des 1. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind.
Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 6. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
- c) Repetition in der Ganztageschule:
- Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist weder ein Provisorium noch eine zweite Repetition möglich.

Repetition

413.251.2 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Promotionsreglement

d) Repetition in der Halbtageschule:

Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist ein weiteres Provisorium, aber keine zweite Repetition möglich.

Nichtbeurteilbarkeit

§ 7. Am Ende jedes Semesters erfolgt Nichtpromotion, wenn die Leistungen eines Studierenden oder einer Studierenden mangels genügender Beurteilungsmöglichkeiten in einem oder mehreren Fächern nicht beurteilt werden können.

Die Schulordnung regelt die Voraussetzungen.

Rekurs

§ 11. Entscheide betreffend Nichtaufnahme, provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die Bildungsdirektion.

Übergangsregelung

§ 13. Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2004 eingetreten sind, gelten § 5 und § 6 des bisherigen Promotionsreglements während des Schuljahres 2004/2005. Ab Schuljahr 2005/2006 gelten die mit Bildungsratsbeschluss vom 23. August 2004 geänderten Promotionsbestimmungen für alle Studierenden.

II. Die Änderung des Promotionsreglements tritt auf den 16. August 2004 in Kraft.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Widmer